

Anordnung Nr. 10*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften
(Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)

vom 14. August 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) ■ wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der durch § 1 der Anordnung Nr. 9 vom 14. November 1966 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat) (GBl. II S. 821) eingefügte § 42 a wird um folgende Absätze ergänzt:-

„(6) Die Rationalisierungsrücklage ist in entsprechendem Umfange aufzulösen, wenn aus den separierten Kostenbestandteilen für höhere Abschreibungen nichtaktivierungspflichtige Vorgänge finanziert werden. Eine Auflösung erfolgt nicht, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.“

(7) Bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes ist die Rationalisierungsrücklage gewinnerhöhend aufzulösen.“

§ 2

Der durch § 2 der Anordnung Nr. 9 vom 14. November 1966 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat) eingefügte § 43 a erhält folgende Fassung:

**„Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung
sowie VVB-Umlage**

(1) Die Höhe der gemäß Abschnitt III Ziff. 2 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029) von den privaten Industrie- und Baubetrieben (ausgenommen sind die gemäß Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 839] verwalteten Betriebs sowie die in der Gewerberolle bei der Handwerkskammer geführten Betriebe der Kleinindustrie) einem Sonderbankkonto zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Betriebe selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den Betrieben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen Betriebspreisen. Betriebe mit mehrstufiger Produktion haben die Berechnung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Pro-

zentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils ein Kalendervierteljahr innerhalb des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Auf das Sonderbankkonto gemäß Abs. 1 sind auch die Mittel zu übertragen, die auf die Separierung der Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für die Zeit bis zum 31. Dezember 1968 entfallen und bisher gemeinsam mit den Amortisationen auf einem besonderen Bankkonto angesammelt wurden. Die Höhe der zu übertragenden Mittel ist auf der Grundlage des nach § 42 a Abs. 1 letzter Satz zu führenden Nachweises über die bisherige Verwendung des Gesamtbetrages der Amortisationen zu ermitteln. Wird die bisherige Verwendung der Amortisationen nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, daß die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und aktivierungspflichtigen Vorhaben sowie die Rückzahlung von Krediten des Grundmittelbereiches zunächst aus den separierten Amortisationen erfolgte.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto für die Jahre 1969 und 1970 ist eine Rücklage „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu bilden. Die aus der Separierung der Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für die Zeit bis zum 31. Dezember 1968 in der Rationalisierungsrücklage enthaltenen Beträge sind auf die Rücklage „Forschung und Entwicklung“ zu übertragen. Für den Nachweis des auf die Separierung der Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage entfallenden Anteils gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Verwendung der auf dem Sonderbankkonto angesammelten bzw. der künftig zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat auf der Grundlage einer mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe oder Versorgungsgruppe bzw. dem zuständigen Wirtschaftsorgan abgestimmten Konzeption über die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des jeweiligen Betriebes zu erfolgen.

(6) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel gemäß Abschnitt III Ziffern 2 bis 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 ist die Rücklage „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfange aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten der Rationalisierungsrücklage zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.

(7) Werden die aus Mitteln der Rücklage „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist die Rücklage „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös bei gleichzeitiger Minderung der Rationalisierungsrücklage wieder aufzufüllen. Die

* Anordnung Nr. 9 vom 14. November 1966 (GBl. II Nr. 129 B. 821)